

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1148 (1998)
26. Januar 1998

RESOLUTION 1148 (1998)

*verabschiedet auf der 3849. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. Januar 1998*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage und insbesondere seine Resolution 1133 (1997) vom 20. Oktober 1997, in der er beschlossen hat, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 20. April 1998 zu verlängern und die Personalstärke der Mission, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 25. September 1997 (S/1997/742 und Add.1) empfohlen, zu erhöhen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. November 1997 (S/1997/882 und Add.1), der einen detaillierten Plan, einen Zeitplan und eine Aufstellung der finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der Personalstärke der MINURSO enthält,

mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Dezember 1997 (S/1997/974), in dem unter anderem mitgeteilt wird, daß die Identifizierung der Stimmberechtigten im Einklang mit dem Regelungsplan und den zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung wiederaufgenommen worden ist, sowie über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Januar 1998 (S/1998/35), worin unter anderem die Fortschritte erwähnt werden, die seit der Wiederaufnahme des Identifizierungsprozesses erzielt worden sind,

sowie mit Genugtuung über die Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara,

1. *billigt* die Dislozierung der für Minenräumtätigkeiten benötigten Pioniereinheit und des erforderlichen zusätzlichen Verwaltungspersonals zur Unterstützung der Dislozierung

von Militärpersonal gemäß dem Vorschlag in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs vom 13. November 1997;

2. *bekundet* seine Absicht, das Ersuchen um die weiteren zusätzlichen Militär- und Zivilpolizeiressourcen für die MINURSO, gemäß dem Vorschlag in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs vom 13. November 1997, wohlwollend zu prüfen, sobald der Generalsekretär berichtet, daß der Identifizierungsprozeß ein Stadium erreicht hat, in dem die Dislozierung dieser Ressourcen unerlässlich wird;

3. *fordert* beide Parteien *auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten und auch weiterhin mit der gemäß dem Regelungsplan eingerichteten Identifizierungskommission zusammenzuarbeiten, damit der Identifizierungsprozeß im Einklang mit dem Regelungsplan und den zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung rechtzeitig vollendet werden kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über weitere Entwicklungen bei der Durchführung des Regelungsplans voll unterrichtet zu halten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
